

**Entscheidung Nr. 8054 (V) vom 11.2.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 34 vom 29.2.2008**

Anregungsberechtigter:

Verfahrensbeteiligte:

Kinowelt

Home Entertainment GmbH

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 07.12.2007 eingegangene Indizierungsanregung am 11.2.2008
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen u. Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD

„See no evil – Extended
Version“,

Kinowelt Home Entertainment
GmbH, Leipzig

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Bei der DVD **“See no evil – Extended Version“** (Laufänge: ca. 81 Min), Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig, handelt es sich um die deutschsprachige Fassung eines US-amerikanischen Horrorfilms aus dem Jahr 2006. Regie führt Gregory Dark.

Der Film trägt das Kennzeichen „SpiO/JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“.

Es handelt sich bei der DVD um eine gegenüber der Original-US-Fassung um 11 Sekunden gekürzte Filmfassung.

Die Verfahrensbeteiligte bringt die verfahrensgegenständliche DVD ebenfalls unter dem Titel „See no evil – uncut“ heraus.

Die verfahrensgegenständliche DVD beinhaltet neben dem Spielfilm ferner drei Werbetrailer zu den Filmen „Exiled“, „Saw III“ und „Pulse“, die auszugsweise gezeigt werden:

Der Inhalt des Films „See no evil“ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Officer Williams und sein Kollege dringen in ein Haus ein, aus welchem Schreie zu hören waren. Die Wände des Hauses sind blutverschmiert. Sie finden eine unablässig schreiende Frau, der beide Augäpfel herausgerissen wurden. Der Täter, Jacob Goodnight, befindet sich ebenfalls noch im Haus. Er tötet den einen Polizisten mit der Axt und schlägt Officer Williams einen Arm ab. Williams schießt auf Jacob und trifft ihn am Kopf. Dieser kann jedoch entkommen. Vier Jahre später: Eine Gruppe Jugendstraftäter wird zu Resozialisierungszwecken zu Aufräumarbeiten in einem leer stehenden, herunter gekommenen Hotel verurteilt. Das Hotel, das seit einem Brand seit Jahrzehnten leer steht, soll in ein Obdachlosenheim umfunktioniert werden. Unter der Aufsicht von Officer Williams und einer Polizistin sowie der Verwalterin Margarete sollen die Jugendlichen das Gebäude renovieren. Allerdings nehmen die Jugendlichen ihre Aufgabe nicht ernst, so dass die Aufräumarbeiten eher einer Party gleichen. Als die Jugendlichen die Leiche eines Obdachlosen finden, dem beide Augäpfel entfernt wurden, merken sie schnell, dass sich noch jemand außer ihnen in dem Hotelkomplex befindet. Der Serienkiller Jacob Goodnight treibt sein Unwesen in dem Gebäude und tötet einen nach dem anderen mit einem an einer Kette befindlichen Fleischerhaken oder einem Beil. Sämtlichen Opfern reißt er die Augen heraus, um sie in einem Glas mit Formaldehyd aufzubewahren. Einzig Kira wird von ihm zunächst am Leben gehalten und in einen Käfig gesperrt, weil ihr Körper mit einem Kreuz tätowiert ist, was ihn davon abhält, sie zu töten.

In Rückblenden wird gezeigt, dass Jacob in seiner Jugend von seiner Mutter gedemütigt und nackt in einen Käfig gesperrt wurde. Es stellt sich heraus, dass die Verwalterin Margarete Jacobs Mutter ist und sie ihn zu den Taten anstiftet. Sie glaubt, sie handele im Auftrag Gottes und bestrafe Sünder. Als Margarete verlangt, dass Jacob auch Kira endlich töten soll, ermordet er seine Mutter. Den letzten Überlebenden Kira, Christine und Michael gelingt es, Jacob zu töten. Sie verlassen das Hotel.

Der Film hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in einer 77-minütigen Fassung vorgelegen und wurde mit Entscheid vom 07.03.2007 mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet.

Die vorliegende 81-minütige Fassung wurde von der Juristenkommission der SPIO mit „SPIO/JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“ gekennzeichnet, nachdem die in der Ursprungsfassung enthaltene Szene, in der Jacob Zoé das Handy in den Rachen drückt um zwei Einstellungen gekürzt wurde.

Die verbleibenden Szenen hat die SPIO/JK als strafrechtlich unbedenklich eingestuft. Sie nahm insbesondere bei der Schlusszene, in der Jacob von Christine getötet wird, keine menschenunwürdige Gewaltdarstellung an.

Das ... regt auf Hinweis der ... die Indizierung des Films an. Es ist der Auffassung, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche sozialetisch desorientierend, da er durch die Art seiner Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirke. Die Hauptfigur töte sämtliche im Hotel zu Aufräumarbeiten eingesetzten Jugendliche, sowie den beaufsichtigenden Polizeioffizier und die eigene Mutter. Sein Markenzeichen sei es, den Opfern bei lebendigem Leib die Augen herauszudrücken, um sie in Schaugläsern zu konservieren. Die Verletzungen der Opfer und die Tötungsszenen würden oft übertrieben anschaulich und in Großaufnahme dargestellt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD **“See no evil – Extended Version”** war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Zu diesen Medien zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Abs. 1 JuSchG).

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen

ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

In dem verfahrensgegenständlichen Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Der Film stellt sich als eine Aneinanderreihung von Tötungsvorgängen dar, die die Verletzungshandlung und die Opfer vielfach in Nahaufnahme im Bild zeigen, wie vor allem nachstehend aufgelistete Szenen belegen:

- Eingangsszene: Jacob schlägt Officer Williams den Arm ab. Der Armstumpf, aus dem Blut pulsiert ist deutlich im Bild zu sehen. Auch der abgetrennte Arm wird mehrfach gezeigt.
- Im Hotel: Die Jugendlichen finden einen toten Obdachlosen, dem die Augäpfel herausgerissen wurden. Die leeren Augenhöhlen werden in Nahaufnahme gezeigt.
- 28. Min: Jacob wirft eine Kette mit einem Fleischerhaken nach einem der Jungen (Richie). Der Haken dringt in das Bein des Jungen ein. Er zieht den schreienden Jungen an der Kette den Flur entlang in den Aufzug hinein.
- 29:43: Jacob überfällt die Polizistin im Aufzug. Er packt sie an der Kehle, hebt sie hoch und schlägt ihren Kopf mit voller Wucht gegen die Decke. Dann reißt er ihr mit spitzen Fingernägeln die Augen aus der Höhle. Dies wird jedoch nur von der Seitenansicht aus gezeigt. Man sieht wie er einblutiges Auge, an dem noch der Sehnerv hängt aus ihrem Kopf herauszieht. Dann wirft er die Augen in ein Glas mit Konservierungsflüssigkeit.
- 33:12: Jacob überrascht Kira, ein mit Kreuzsymbolen tätowiertes Mädchen in der Küche. Er wirft eine Kette mit einem Fleischerhaken nach ihr. Der Haken dringt in die Schulter der Frau ein. Er zieht sie an der Kette hinter sich her in den Speisenaufzug hinein. Hierbei prallt der Körper der Frau mehrfach gegen die Wände.
- 37:20: Jacob tötet Officer Williams mit dem Fleischerhaken. Zu sehen ist wie der Haken unterhalb den Kinns eintritt und aus dem Mund wieder austritt. Blut spritzt aus der Wunde. Williams wird nach oben durch ein Loch in der Decke gezogen. Als der tote Körper wieder herunterfällt, ist zu sehen, dass man auch ihm die Augen entfernt hat.
- 43:08 Jacob hält Kira und Richie in einem Folterraum gefangen. Er reißt dem gefesselten Richie bei lebendigem Leib die Augen heraus. Zu sehen ist allerdings nur wie er sich mit spitzen Fingernagel dem Auge nähert. Dann sieht man wie Blut spritzt.
- 50:30 Jacob hält die Tierschützerin, die versucht hatte sich aus einem der oberen Stockwerke abzuseilen, am Seil fest. Er lässt das Seil los und sie stürzt auf ein Dach. Zu sehen ist wie ihr Kopf aufschlägt und sich eine Blutlache bildet. Das Mädchen lebt noch. Sie hängt kopfüber und es rinnt unablässig Blut aus ihrem Kopf. Ein Hund leckt das herabtropfende Blut auf.
- 51:10 In Nahaufnahme ist zu sehen wie Jacob dem getöteten Russel ein Auge herauspult.

-51:24: Eine Meute von Hunden zerfleischt die Tierschützerin. Ausblendung nachdem der erste Hund zubeißt.

-55:30: Jacob drückt Zoé ihr Handy in den Mund und Rachen bis sie erstickt.

-1:07:40 Jacob wirft seine Mutter gegen die Wand, aus der Metallstäbe herausragen. Zu sehen ist, wie ein Metallstab durch die Augenpartie in den Kopf eindringt, der andere tritt aus dem Rücken aus.

-1:11:28: Michael stößt Jacob eine Metallstange in den Hinterkopf. Die Verletzung, aus der Blut und Maden hervorquellen, ist deutlich und lang anhaltend im Bild zu sehen.

-1:13:30 Christine stößt Jacob die Metallstange deutlich sichtbar durch das Auge. Er stürzt aus dem Fenster und schlägt immer wieder gegen die Hauswand, wodurch die Stange immer mehr in seinen Kopf getrieben wird und am Hinterkopf austritt. Als er durch ein Glasdach stürzt, ist zu sehen wie die Stange sich an einem Querbalken verfängt und langsam aus seinem Kopf herausgezogen wird. Sein Körper prallt auf einen auf dem Boden befindlichen Gegenstand auf und sein Körper zerplatzt. Man sieht Innereien und viel Blut.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgeschichtlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise töten und getötet werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Nach Ansicht des Gremiums werden in der zu prüfenden DVD Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB erfüllen.

Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit in Angeboten verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348).

Erfasst werden durch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungen zum einen solche Fälle, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Aus Wortlaut und systematischem Zusammenhang ergibt sich,

dass das Tatbestandsmerkmal ferner auch Fälle erfassen soll, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Menschen als menschenunwert erscheinen zu lassen (Jörg Ukrow, aaO. Rdnr. 349).

Das Gremium sah insbesondere in der Schlusszene, in der Christine den Psychopathen Jacob tötet und ihm eine Metallstange durch das Auge treibt, das Tatbestandsmerkmal der „die Menschenwürde verletzenden Darstellung“ als gegeben an, da diese lang ausgespielte Szene unter Aufzeigen der physischen Qualen des Opfers ausschließlich dem Zwecke dient, ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Es schließt sich insofern den Ausführungen der Juristenkommission (s.o.) nicht an, die die verbleibenden Filmszenen als strafrechtlich unbedenklich eingestuft hat.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist

bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

In den einschlägigen Rezensionen finden sich diverse Einträge, welche die besonders harten Szenen des Films loben, jedoch wird mehrheitlich auf die „flachen Dialoge“ und die eher dünne „Story“ explizit hingewiesen. Beispielhaft wird auf folgende Rezensionen verwiesen:

www.ofdb.de: von alpha&omega (Bewertung des Films: 1/10), eingetragen am 06.04.2007: „Ich hätte gerne nichts Schlechtes an „See No Evil“ gesehen, doch was ich sah war einfach alles andere als Horror oder gar spannungsgeladene Momente! Zur Story: Die Idee ist ja für einen Slasherstreifen durchaus annehmbar. Speziell der Psychohintergrund warum unser lieber Kane auf Augen total abfährt. Aber Gregory Dark bleibt zu sehr an der Oberfläche bei „See No Evil“. Erstens kann keine Sympathie zu den potenziellen Opfern aufgebaut werden, weil sie nur klischeehaft und banal gezeichnet werden. Da hat man hier den klassischen Junkie, dort den Hacker und natürlich auch noch die militante Veganerin, die einsitzt, weil sie ein Tierheim befreit hat. Oh mann... So „tiefgründig“ wie uns die Charaktere präsentiert werden, offenbaren sich auch die flachen Dialoge. Einzig Kane kann durch wenig Worte überzeugen. Doch auch er wirkt eher lächerlich als furchteinflößend! Der Typ ist einfach nur ein Witz; zwar ist er dick und ziemlich groß, doch sein Babyface und sein pseudozorniges Stirnrunzeln reißen den Zuschauer nun wirklich nicht vom Horror-Hocker! Ein paar nette FX hat „See No Evil“ schon zu bieten, aber das kontinuierliche Augenausreißen überzeugt nur zu Beginn und wahrlich explizit sieht man es auch nur ein mal. Die kurze Spielzeit spricht eher in doppelter Hinsicht für den Film, als das sie als gesondertes Negativkriterium aufgeführt werden sollte. Zumein muss man nicht lange warten bis der ganze Käse in „Fahrt“ kommt zum anderen ärgert man sich nicht so stark darüber, dass man nur 75min seines Lebens verschwendet hat. Fazit: Empfehlenswert ist dieser Horrorschmu nicht mal für Augenärzte oder Optiker... Laaaaaaaangweilig!

Oder unter www.videobuster.de:

09.08.2007: „Also der Film ist höchstens durchschnittlich. Leider ist alles ziemlich vorhersehbar und Spannung kam nicht wirklich auf. Es gibt echt bessere Horror Film, würden mal sagen ein guter B-Movie. Mus man nicht gesehen haben.

20.07.2007: Nein, Wrestling-Stars sind keine herausragenden Schauspieler. Und von einem Horror-/ Splatterfilm sollte man keine allzu anspruchsvolle Handlung erwarten. Das war aber schon alles, was ich zu meckern habe. Ansonsten: Spannender, rasanter Metzefilm mit einigen ziemlich harten Szenen, viel Blut und kaum einer Verschnaufpause. Obwohl die Handlung, wie bereits gesagt, nicht allzu kompliziert ist, sind doch ein paar Wendungen im Film, die man nicht unbedingt vorhersieht. Dadurch ist er nicht ganz so klischeehaft wie manch anderer Film aus diesem Genre. Teile des Films gehen auch durchaus als Thriller durch.

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass die dramaturgische und schauspielerische Qualität des Films eher gering ist. Die Intensität in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden überschreitet allerdings das Maß dessen, was nach Ansicht der Beisitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. In der oben beschriebenen Szene wird nach Ansicht des Gremiums das Unmenschliche der Tötungsvorgänge in einer die Menschenwürde

verletzenden Weise dargestellt, so dass der Film nach Auffassung des Gremiums bereits den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil **B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.